



Werner Böhm Dipl.-Ing. agr.

von der Regierung von Niederbayern öffentlich bestellter und beeidigter
Sachverständiger für Landwirtschaftliche Schätzung und Bewertung

Sachverständiger für die Bewertung bebauter und unbebauter Grundstücke

Reicheneibach 26 84140 Gangkofen Telefon 08722/9495-0 Telefax 08722/9495-20

Verkehrswertgutachten

nach § 194 Baugesetzbuch
in Verbindung mit der Immobilienwertermittlungsverordnung
den Anwendungshinweisen zur Immobilienwertermittlungsverordnung
und der Sachwertrichtlinie

Geschäftszeichen:	1 K 8/25
Zweck der Bewertung:	Zwangsversteigerung
Bewertungsobjekt:	FINr.180 der Gemarkung Untergrasensee
Grundbuchstelle:	Grundbuch des Amtsgerichtes Eggenfelden von Untergrasensee, Band 33, Blatt 1244
Eigentümer:	Siehe Begleitschreiben
Wertstichtag:	07.01.2026
Ortseinsicht:	07.01.2026
Auftragsdatum:	14.02.2025
Auftraggeber:	Amtsgericht Landshut - Abteilung für Zwangsversteigerungssachen – Maximilianstr. 22 84028 Landshut
Bearbeitender Gutachter:	Werner Böhm
Gutachten vom:	11.06.2026
Ausfertigung:	digitale Ausfertigung

Inhaltsverzeichnis	Blatt
1. Ergebnisübersicht	3
2. Verwendete Informationsquellen, Literatur und Hilfsmittel	4
3. Lage	5
4. Bewertungsmethodik	6
4.1 Das Bewertungsmodell	7
4.1.1 Methodische Bewertungsgrundsätze der Bodenverkehrswerte	7
5. Ermittlung der Vergleichspreise	8
6. Grundstücksbeschreibung und Bodenbewertung	12
7. Bestätigungsvermerk	14
8. Anlagen	14

1. Ergebnisübersicht

Der Verkehrswert der FINr. 180 der Gemarkung Untergasensee beträgt zum Stichtag 07.01.2026

gerundet 140.000 €

Hinweise zum Urheberrecht und zur Haftung:

- Urheberrecht, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist ausschließlich für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung, Weitergabe an oder Verwertung durch Dritte, die nicht in das entsprechende Verfahren eingebunden sind, ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit des ermittelten Verkehrswerts. Die sonstigen Beschreibungen und Ergebnisse unterliegen nicht der Haftung.

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt, wenn der Auftraggeber oder (im Falle einer vereinbarten Drittverwendung) ein Dritter Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen – dies gilt auch für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers –, in Fällen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln sowie in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

In sonstigen Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In einem solchen Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Die persönliche Haftung des Erfüllungsgehilfen, des gesetzlichen Vertreters und der Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

Die Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität von Informationen und Daten, die von Dritten im Rahmen der Gutachtenbearbeitung bezogen oder übermittelt werden, ist auf die Höhe des für den Auftragnehmer möglichen Rückgriffs gegen den jeweiligen Dritten beschränkt.

Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen bzw. ist für jeden Einzelfall auf maximal 1.000.000,00 Euro begrenzt.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten enthaltenen Karten (z. B. Straßenkarte, Stadtplan, Lageplan, Luftbild u. ä.) und Daten urheberrechtlich geschützt sind. Sie dürfen nicht aus dem Gutachten separiert und/oder einer anderen Nutzung zugeführt werden. Falls das Gutachten im Internet veröffentlicht wird, wird zudem darauf hingewiesen, dass eine Veröffentlichung zu kommerziellen Zwecken nicht gestattet ist. Im Kontext von Zwangsversteigerungen darf das Gutachten bis maximal zum Ende des Zwangsversteigerungsverfahrens bzw. in anderen Fällen maximal für die Dauer von sechs Monaten veröffentlicht werden.

Es wurden keine Bodenuntersuchungen und keine Untersuchungen an baulichen und sonstigen Anlagen vorgenommen. Auch wurden keine beauftragt. Es werden altlastenfreie Verhältnisse ohne Grundwassereinflüsse unterstellt.

2. Verwendete Informationsquellen, Literatur und Hilfsmittel

- 1) Ortseinsicht am 07.01.2026
Anwesende: - 1 Eigentümer mit Gattin
 - 1 weiterer Eigentümer
 - Der Unterzeichner mit Assistentin
- 2) Lagepläne als Ausdruck aus der Internet-Anwendung "BayernAtlasPLUS" in verschiedenen Maßstäben
- 3) Luftbildaufnahmen aus der Internet-Anwendung "BayernAtlasPLUS"
- 4) Entfernungsermittlung mit Hilfe der Internetanwendung "Google Maps"
- 5) Flächenvermessung mit Hilfe der Internetanwendung "iBalis"
- 6) Grundbuchblattabschrift aus dem Grundbuch des Amtsgerichts Eggenfelden, Band 33, Blatt 1244
- 7) Auszug aus dem Liegenschaftskataster des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfarrkirchen
- 8) Auskünfte über die Vergleichspreise landwirtschaftlicher Grundstücksverkäufe des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich des Landkreises Rottal-Inn
- 9) Auskünfte des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung
- 10) Auskünfte des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden
- 11) Auskünfte des Bayerischen Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
- 12) Auskünfte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LFU)
- 13) Auskünfte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLFD)
- 14) Auskünfte der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)
- 15) Manfred Köhne, Landwirtschaftliche Taxationslehre, Ausgabe 2007, Verlag Eugen Ulmer KG, Stuttgart
- 16) HLBS Materialsammlung, fortlaufend aktualisierte Loseblattsammlung von Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsvorschriften und Fachartikeln
- 17) Handbuch für den landwirtschaftlichen Sachverständigen, Band I und II, herausgegeben vom HLBS, St. Augustin, fortlaufende Loseblattsammlung aktualisiert mit der 21. Ergänzungslieferung vom Januar 2021
- 18) Fischer, Biederbeck (Herausgeber), Bewertung im ländlichen Raum, HLBS Verlag, Reguvis Bundesanzeiger Verlag, Ausgabe 2019
- 19) Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Beck'sche Kurzkommentare, 82. Auflage, 2023
- 20) Hilfstafeln für die Forsteinrichtung, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, aktuellste Ausgabe 1990
- 21) Entschädigungstabelle Waldversicherung, "Bayerische Summen" - Stand: 01.01.2015, herausgegeben vom Bayerischen Versicherungsverband, Versicherungsaktienges.

3. Lage

Bundesland	: Bayern
Landkreis	: Rottal - Inn
Gemeinde	: Pfarrkirchen
Ort	: Untergrasensee
Autobahn	: A94 in 31 km; A3 in 34 km
Bundesstraße	: B388 in 1 km
Bahnhof	: Pfarrkirchen in 2 km
Flughafen	: Erding in ca. 95 km
Buslinien	: Untergrasensee – Bhf. Pfarrkirchen
München	: 105 km
Bezirkshauptstadt	: 62 km
Kreisstadt	: 2,5 km
Größerer Ort	: 2,5 km

4. Bewertungsmethodik

Die zentrale Rechtsgrundlage für die Verkehrswertermittlung von Grundstücken bildet der §194 Baugesetzbuch in Verbindung mit der für die Bewertung von Grundstücken grundlegenden Vorschrift:

**Verordnung
über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte
von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten
(Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV)
vom 14.07.2021
in Verbindung mit den
Muster- Anwendungshinweisen zur
Immobilienwertermittlungsverordnung
(ImmoWertV-Anwendungshinweise – ImmoWertA)**

Mit Inkrafttreten der ImmoWertV am 1. Januar 2022 sind folgende Richtlinien gegenstandslos geworden (BAnz AT 31.12.2021 B 11):

Richtlinie zur Ermittlung von Bodenrichtwerten (Bodenrichtwertrichtlinie – BRW-RL) vom 11. Januar 2011 (BAnz Nr. 24 S. 597),

Richtlinie zur Ermittlung des Sachwerts (Sachwertrichtlinie – SW-RL) vom 5. September 2012 (BAnz AT 18.10.2012 B1),

Richtlinie zur Ermittlung des Vergleichswerts und des Bodenwerts (Vergleichswertrichtlinie – VW-RL) vom 20. März 2014 (BAnz AT 11.04.2014 B3),

Richtlinie zur Ermittlung des Ertragswerts (Ertragswertrichtlinie – EW-RL) vom 12. November 2015 (BAnz AT 04.12.2015 B4) und

Wertermittlungsrichtlinien 2006 (WertR 2006) vom 1. März 2006 (BAnz Nr. 108a vom 10. Juni 2006, ber. BAnz Nr. 121, S. 4798 vom 1. Juli 2006), soweit sie nicht bereits durch die zuvor genannten Richtlinien ersetzt worden sind.

4.1 Das Bewertungsmodell

4.1.1 Methodische Bewertungsgrundsätze der Bodenverkehrswerte

Die zentrale Rechtsgrundlage für die Verkehrswertermittlung von Grundstücken ist § 194 Baugesetzbuch (BauGB):

„Nach § 194 BauGB wird der Verkehrswert (Marktwert) von Grundstücken durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht (Wertermittlungsstichtag), im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.“

Man spricht in diesem Zusammenhang auch vom allgemeinen Verkehrswert oder dem Wert für jedermann, also dem Preis, der im allgemeinen Grundstücksverkehr zu erzielen ist.

Die weitere Vorgehensweise für die Wertermittlung von Grundstücken wird durch die Immobilienwertermittlungsverordnung 2021 (ImmoWertV) vorgegeben.

Gemäß § 6 Abs. 1 ImmoWertV sind zur Wertermittlung grundsätzlich das Vergleichswertverfahren, das Ertragswertverfahren, das Sachwertverfahren oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen. Die Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjektes unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen. Die Wahl ist zu begründen.

Auf dem allgemeinen Grundstücksmarkt, insbesondere bei Landwirtschaftsflächen, ist das gängige Verfahren zur Ableitung des Wertes eines unbebauten Grundstücks das Vergleichswertverfahren, also der Vergleich mit anderen ähnlichen, in der Gegend gehandelten Grundstücken.

Bodenrichtwerte werden dagegen nur bei Baulandgrundstücken zur Wertableitung verwendet, wenn keine geeigneten Vergleichspreise oder Vergleichswerte zur Verfügung stehen.

Gemäß § 6 Abs. 1 ImmoWertV ist zur Bewertung von unbebauten Grundstücken das Vergleichswertverfahren nach §§ 24–26 und insbesondere § 40 ImmoWertV den anderen Verfahren vorzuziehen und anzuwenden.

Die vorgenannten Vorschriften schreiben somit für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken das Vergleichswertverfahren vor.

Belastungen in Abteilung III des Grundbuchs werden bei der Wertfindung nicht berücksichtigt und im Gutachten nicht wiedergegeben. Grundstücke werden grundsätzlich schuldenfrei bewertet.

5. Ermittlung der Vergleichspreise

Quelle	: Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich des Landkreises Rottal-Inn
Gemarkungen	: Anzenkirchen, Asenham, Bad Birnbach, Bayerbach, Hirschbach, Pfarrkirchen, Reichenberg, Untergrasensee, Untertattenbach
Zeitraum	: 2020-2025
Zahl der Kaufpreise	: 23
Acker	: Wertebereich/Mittelwert/Std.-Abw. je in €/m ² : 6,68-10,64/8,91/1,27
Grünland	: Wertebereich/Mittelwert/Std.-Abw. je in €/m ² : 3,00-7,81/4,78/2,18

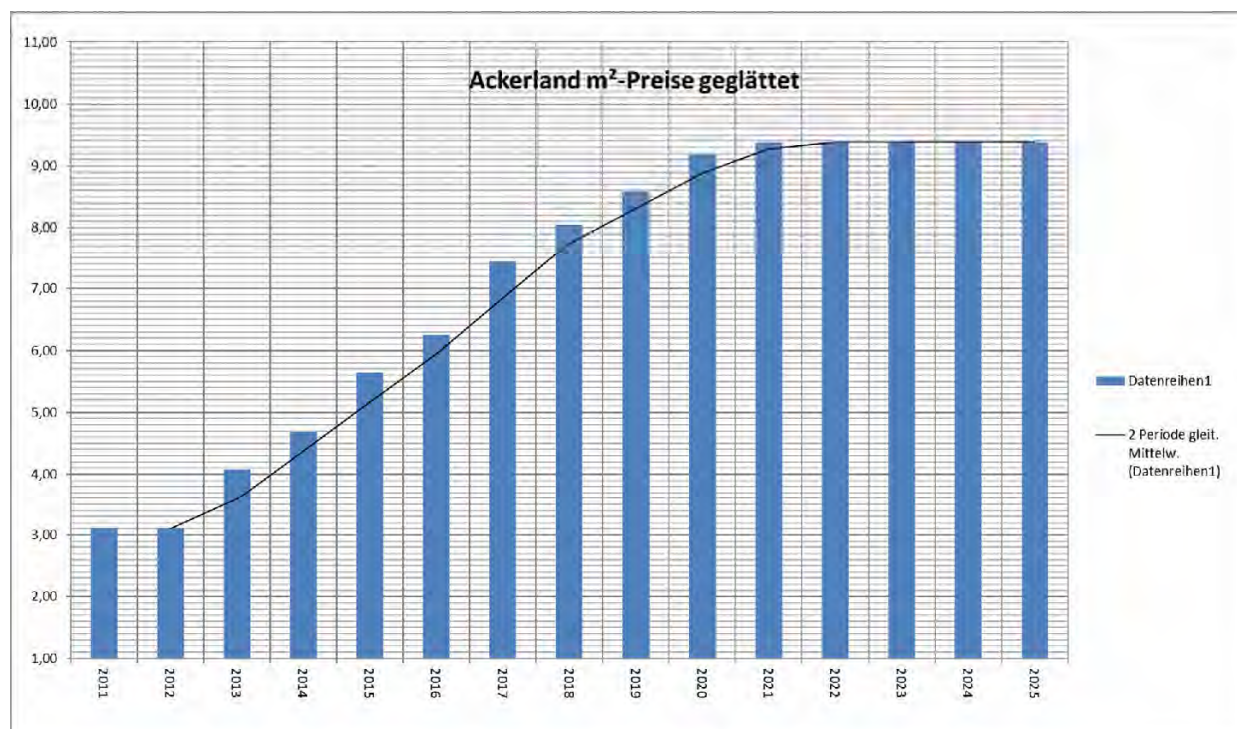
Berücksichtigt wurden nur Daten aus Verkäufen, bei denen besondere Kaufumstände ausgeschlossen werden konnten. Hierzu zählen insbesondere Verkäufe mit überhöhten oder ungewöhnlich niedrigen Preisen, Verkäufe unter Beteiligung der öffentlichen Hand sowie Verwandtengeschäfte.

Aus diesen Gemarkungen konnten genügend Vergleichspreise ermittelt werden, um eine sachgerechte Berechnung durchzuführen.

Die Auflistung und Auswertung der Vergleichspreise sind als Anlage 3 dem Gutachten beigelegt.

Diskussion der Vergleichspreise:

Die Entwicklung der Kaufpreise in der Region kann aus den veröffentlichten Bodenrichtwerten abgeleitet werden. Siehe folgendes Diagramm:



In den vergangenen Jahren konnte eine stetige Steigerung des Wertniveaus von Landwirtschaftsflächen beobachtet werden. Die Dynamik dieser Entwicklung flaute jedoch ab dem Jahr 2021 sichtbar ab, seitdem ist vielmehr eine Stagnation festzustellen.

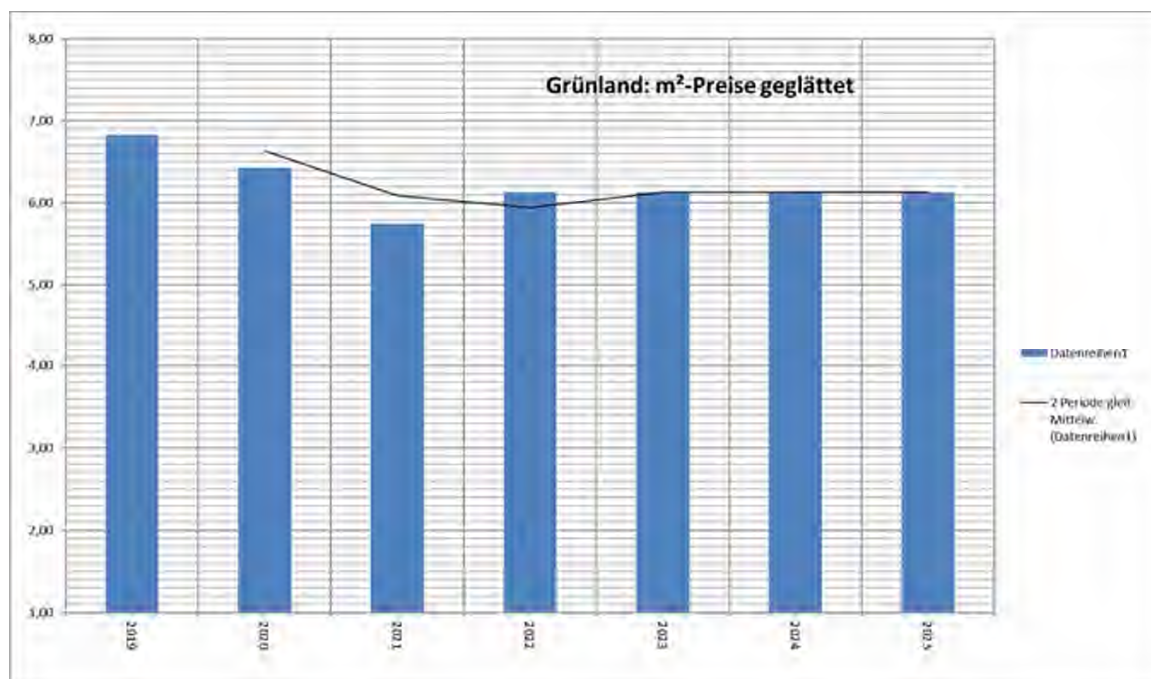
Da die Preise von Landwirtschaftsflächen zu Beginn des Vergleichszeitraums jedoch einer Dynamik unterlagen, würde man für den Bewertungsstichtag ein zu niedriges Preisniveau ermitteln, wenn ein Mittelwert aus allen festgestellten Vergleichspreisen errechnet würde.

Der Unterzeichner passt daher die festgestellten Vergleichspreise in nachfolgender Berechnung über abgeleitete Korrekturfaktoren an die Dynamik der Preisentwicklung an. Aus den angepassten Vergleichspreisen kann dann ein Durchschnittswert ermittelt werden.

Nutzung	Mon.	Jahr	Größe ha	Wert €/m²	Wertzahl- punkte	€/WZP	KF j. auf 2026	Mon. bis 1/2026	KF m. auf 2026	Wert angepasst	€/WZP angepasst
AGL	3	2020	0,2447	8,50	53	0,16	1,0218	70	1,0212	8,68	0,16
A	2	2021	0,4910	7,54	47	0,16	1,0000	59	1,0650	8,03	0,17
AGL	2	2021	2,3266	7,11	60	0,12	1,0000	59	1,0000	7,11	0,12
A	3	2021	0,9072	9,15	56	0,16	1,0000	58	1,0000	9,15	0,16
AGL	4	2021	1,8699	10,48	50	0,21	1,0000	57	1,0000	10,48	0,21
AH	6	2021	10,6314	7,52	54	0,14	1,0000	55	1,0000	7,52	0,14
AH	12	2021	1,6047	8,10	53	0,15	1,0000	49	1,0000	8,10	0,15
AGL	3	2022	0,6640	8,95	52	0,17	1,0000	46	1,0000	8,95	0,17
AGL	5	2022	0,1454	9,60	64	0,15	1,0000	44	1,0000	9,60	0,15
AGLH	6	2022	2,6322	7,60	48	0,16	1,0000	43	1,0000	7,60	0,16
AGL	6	2022	2,3717	8,43	51	0,17	1,0000	43	1,0000	8,43	0,17
AGL	7	2022	0,4040	6,68	50	0,13	1,0000	42	1,0000	6,68	0,13
A	5	2023	0,2180	10,25	56	0,18	1,0000	32	1,0000	10,25	0,18
A	5	2023	2,0170	10,41	57	0,18	1,0000	32	1,0000	10,41	0,18
A	5	2023	2,7780	10,64	62	0,17	1,0000	32	1,0000	10,64	0,17
A	10	2024	0,3340	10,00	65	0,15	1,0000	15	1,0000	10,00	0,15
AGL	2	2025	1,1670	9,43	44	0,21	1,0000	11	1,0000	9,43	0,21
AGL	6	2025	0,1913	10,00	54	0,19	1,0000	7	1,0000	10,00	0,19
Anzahl			18	18	18	18				18	18
Schnitt			1,72	8,91	54,22	0,16				8,95	0,17
Median			1,04	9,05	53,50	0,16				8,95	0,16
Standardabweichungen				1,27						1,24	

Aufgrund der darauffolgenden Stagnation wurde für die Ackerflächen lediglich für das Jahr 2020 ein Steigerungsfaktor von 1,0218 auf das Jahr 2026 ermittelt und eingesetzt. Zur Erreichung einer größeren Genauigkeit und zur Eliminierung der unterjährigen Wertentwicklung wurden zusätzlich zu den jährlichen Korrekturfaktoren (KF j.) auf das Jahr 2026 monatliche Korrekturglieder (KF m.) errechnet. Für Ackerland ergibt sich demnach ein Mittelwert und ein Median von jeweils 8,95 €/m².

Bei den Grünlandpreisen ist in den zurückliegenden Jahren eine Rezession der Kaufpreise erkennbar, die aktuell in einer Stagnation verharret.



Der Unterzeichner passt daher die festgestellten Vergleichspreise in nachfolgender Berechnung an die Dynamik dieser Preisentwicklung an.

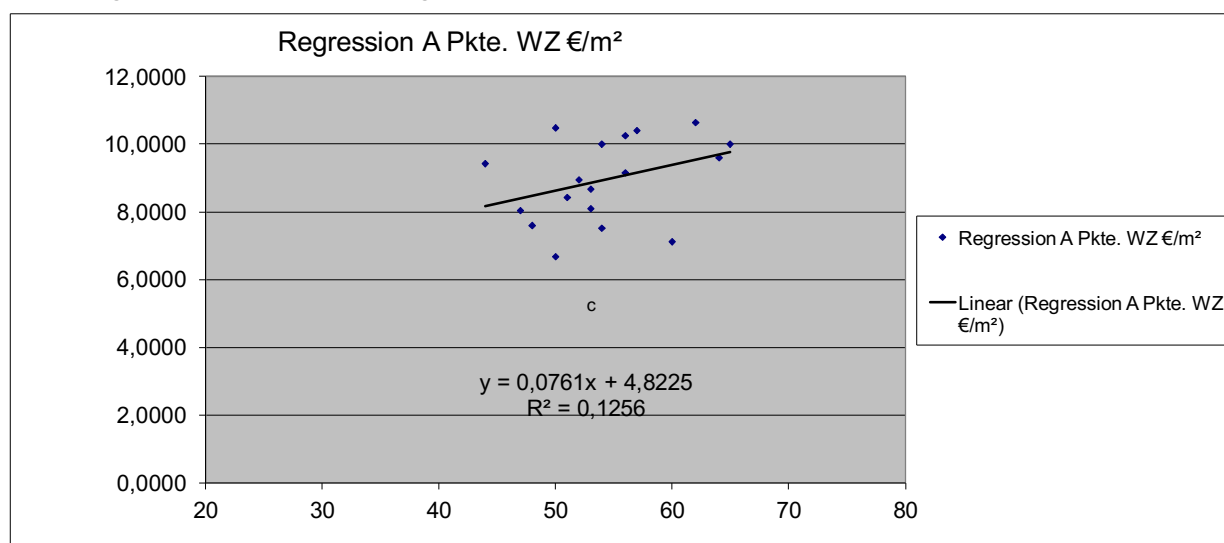
Aufgrund der Preisabnahme und der folgenden Stagnation wären bei den Grünlandflächen nur für Verkäufe aus dem Jahr 2020 ein Minderungsfaktor und für Verkäufe aus dem Jahr 2021 ein Steigerungsfaktor einzusetzen. Da für das Jahr 2020 keine Verkäufe registriert waren, kommt nur für das Jahr 2021 eine Anpassung in Form eines Steigerungsfaktors von

1,0661 auf das Jahr 2026 zur Geltung.

Nutzung	Mon.	Jahr	Größe ha	Wert €/m ²	Wertzahl- punkte	€/WZP	KF j. auf 2026	Mon. bis 1 / 2026	KF m. auf 2026	Wert angepasst	€/WZP angepasst
Grünland	2	2021	0,6636	3,00	41	0,07	1,0661	59	1,0650	3,20	0,08
Grünland	2	2021	0,9320	3,76	53	0,07	1,0661	59	1,0650	4,00	0,08
Grünland	3	2021	0,5690	3,00	42	0,07	1,0661	58	1,0639	3,19	0,08
GLH	8	2022	0,5831	6,35	54	0,12	1,0000	41	1,0000	6,35	0,12
GLH	5	2023	2,6450	7,81	59	0,13	1,0000	32	1,0000	7,81	0,13
Anzahl			5	5	5	5				5	5
Schnitt			1,08	4,78	49,80	0,09				4,91	0,10
Median			0,66	3,76	53,00	0,07				3,60	0,08
Standardabweichungen				2,18						2,07	

Für Grünland ergibt sich somit ein Durchschnittswert von 4,91 €/m² und ein Median von 3,60 €/m².

Mit diesen dem Trend der Preisentwicklung angepassten Vergleichspreisen für Ackerland wurden anschließend Regressionen zur Abhängigkeit der erzielten Verkaufspreise von Flächengrößen und Bonität der gehandelten Flächen erstellt.



Bezüglich der Größe der beschriebenen Flächen konnte keine Regression zu den getätigten Kaufpreisen festgestellt werden. Bei der Bonität konnte jedoch ein deutlicherer Zusammenhang zwischen Kaufpreis und den jeweiligen Bodenpunkten mit einem Bestimmtheitsmaß von 0,1256 ermittelt werden.

Das bedeutet, dass Ackerflächen mit Bodenbonitäten über oder unter dem Durchschnittswert von 49,8 Bodenpunkten mit Zu- bzw. Abschlägen von 0,0761 €/m² je abweichendem Bodenpunkt zum Durchschnittspreis von 8,95 €/m² zu bewerten sind.

In einem nächsten Schritt wird dieses Vorergebnis dann um die weiteren individuellen Eigenschaften der Flächen korrigiert.

Bei der Betrachtung der Grünlandwerte konnten keine Zusammenhänge zwischen den Kaufpreisen und den Grundstücksgrößen bzw. der Bodenbonität festgestellt werden.

Die Bewertung erfolgt deshalb auf Basis des ermittelten Durchschnittswerts je m².

In einem nächsten Schritt wird dieses Zwischenergebnis dann um die weiteren individuellen Eigenschaften der Flächen korrigiert.

6. Grundstücksbeschreibung und Bodenbewertung

Flurstück Nr.	:	180
Bezeichnung	:	Kreuzäcker
Gemarkung	:	Untergrasensee
Gesamtfläche	:	13.390 m ²
Lage	:	Absoluter Außenbereich
Tatsächliche Nutzung	:	Ackerland
Bodenbeurteilung	:	Humushaltiger Lehm Boden mit leicht überdurchschnittlicher Wachstumsförderung, Feinkrümelig mit harten Tonlinsen, keine Steine 13.386 m ² Ackerland L5D 56/53 EMZ 7.095
Liegenschaftskataster	:	13.390 m ² Ackerland
Gelände	:	Sanfter Geländeabfall nach Nordwesten
Bodenoberfläche	:	gerade
Erosionsklasse	:	Wasser Stufe 0, Wind Stufe 0, windexponiert
Benachteiligtes Gebiet	:	Nein
Gebietskulissen	:	Keine
Zuschnitt/Ausformung	:	Lang gestrecktes Rechteck mit zwei kleinen Ausbuchtungen an der nordwestlichen und an der südöstlichen Ecke.
Zufahrt	:	Über Wirtschaftsweg von Norden her gegeben.
Eingrenzung Nord	:	Wirtschaftsweg/LF
- " - Ost	:	LF
- " - Süd	:	LF
- " - West	:	LF
Abtlg. II des Grundbuchs	:	Unbelastet
Flächennutzungsplan	:	Außenbereich, Fläche der Land- und Forstwirtschaft
Erschließung	:	Wirtschaftsweg
Bebauung	:	Nicht vorhanden
Sonstiges	:	Flächenstatus 2007 entsprechend der Nachhaltigkeitsverordnung Ackerland

Der Unterzeichner berechnet den Bodenwert der Fläche, wie unter 7. Ermittlung der Vergleichspreise dargestellt, auf der Basis der ermittelten Regressionsformel.

Bewertung:

Die Fläche hat eine durchgehende Bodenqualität von 53 Wertzahlpunkten.

Die Bewertung auf Basis der Bodenqualität ergibt einen Wert von 8,86 €/m².

Aufgrund des nahezu rechteckigen Zuschnitts, der nahezu ebenen Oberfläche und der sehr guten Erreichbarkeit ist die Bewertung des Grundstücks abweichend von der formelbezogenen Berechnung im oberen Wertebereich anzusetzen.

Die südöstliche Ausbuchtung mit einer Fläche von ca. 35 m² ist nur im Rahmen der Bearbeitung der Nachbarfläche zu bewirtschaften und wird deshalb nur mit einem Anerkennungswert bewertet.

Unter Berücksichtigung der wertbestimmenden Qualitätsmerkmale wird der Bodenwert geschätzt auf

13.355 m ² x 10,50 €/m ² =	140.228,-- €
35 m ² x 1,00 €/m ² =	35,-- €
Summe	140.263,--€
Summe gerundet	140.000,--€

7. Bestätigungsvermerk

Der Unterzeichner bestätigt, das vorliegende Gutachten mit bestem Wissen und Gewissen in neutraler Haltung angefertigt zu haben.

Der Unterzeichner ist mit den beteiligten Parteien weder verwandt noch verschwägert und war bis zum Zeitpunkt der Ortseinsicht mit Ihnen auch nicht bekannt.

Reicheneibach, den 11.06.2026



Dipl.-Ing. agr. Werner Böhm

8. Anlagen

1. Luftbild mit räumlicher Zuordnung des Objektes zu den umliegenden Orten
2. Luftbilder des Grundstücks FINr. 180 aus der Internet-Anwendung "BayernAtlasPLUS"
3. Auflistung und Auswertung der Vergleichspreise
4. Allgemeines Abkürzungsverzeichnis